

**Satzung zur Änderung der
Betriebsatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in
Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 29.09.2022**

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 29.09.2022 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 2 Absatz 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 28. Januar 2016 (GV. NRW. S. 110), wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Das Wort „Maßregelvollzugsgesetzes“ wird durch „Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes“ ersetzt.

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Maßregelvollzugsgesetzes“ wird durch „Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen werden nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1494), mit den dazu erlassenen Verordnungen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347) geändert worden ist, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden

ist, und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „(mit Wirkung zum 1. Januar 2017)“ gestrichen. Die Worte „7. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland“ werden ergänzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Ärztin“ die Wörter „, Psychologe/Psychologin“ ergänzt.

In Absatz 2 werden vor den Wörtern „einen psychologischen Psychotherapeuten/einer psychologischen Psychotherapeutin“ die Wörter „eines Psychologen/einer Psychologin oder“ ergänzt

§ 5 Absatz 1 und Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Maßregelvollzugsgesetz“ wird durch die Wörter „Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz NRW“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gesundheits- und Krankenhausausschuss“ werden in § 10 Nr. 2 und § 10 Nr. 4 durch das Wort „Maßregelvollzugsausschuss“ ersetzt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 11 wird in Maßregelvollzugsausschuss geändert. In den Absätzen 1-3 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenhausausschuss“ durch das Wort „Maßregelvollzugsausschuss“ bzw. das Wort „Maßregelvollzugsausschusses“ ersetzt.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Maßregelvollzugsausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Maßregelvollzugskliniken im Rahmen des durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums aufgestellten Vollstreckungsplans für den Maßregelvollzug
2. Benennung der Prüferinnen bzw. der Prüfer für die Jahresabschlüsse
3. Zustimmung zur Dienstanweisung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken
4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen

5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 50.000 EUR übersteigen. Bei Mehrauszahlungen über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzuholen.
6. Durchführung von Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 3 GemKHBVO
7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertretungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken
8. Berufung der Beiratsmitglieder an den geplanten LWL-Maßregelvollzugskliniken.

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenhausausschuss“ durch das Wort „Maßregelvollzugsausschuss“ ersetzt. Das Wort „Maßregelvollzugsgesetzes“ wird durch die Wörter „Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW“ ersetzt.

In Absatz 3 Nr. 4 und 9 werden die Verweise auf die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und auf die Landesbauordnung aktualisiert.

In Absatz 3 Nr. 9 werden die Wörter „§ 29 des Maßregelvollzugsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW“ geändert.

§ 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Maßregelvollzugsgesetz“ wird durch die Wörter „Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz NRW“ ersetzt.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gesundheits- und Krankenhausausschuss“ wird durch das Wort „Maßregelvollzugsausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 29. September 2022

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer der
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. Oktober 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n